

**Ordnung
zur Verwendung von Gemeindewappen
(- Wappenordnung -)**

Der Gemeinderat der Gemeinde Bannewitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.12.2005 die folgende Ordnung zur Verwendung von Gemeindewappen beschlossen.

**§1
Grundsatz**

(1) Entsprechend § 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in jeweils gültiger Fassung, können Gemeinden Wappen und Flaggen führen. Den Gemeinden ist jedoch das Recht eingeräumt, Dritten die Verwendung ihres Wappens zu gestatten.

(2) Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Verwendung des Wappens der Gemeinde Bannewitz sowie der Wappen der Gemeinden Bannewitz und Possendorf vor der Gemeindevereinigung am 01.01.1999, im Folgenden Wappen genannt.

**§ 2
Darstellung**

(1) Die Gemeinde Bannewitz führt ein genehmigtes amtliches Gemeindewappen mit der Beschreibung:

„Im Göpelschnitt geteilt; vom Silber grün bordiertes und von zwei grünen Pfahlfäden gespaltenes silbernes Gebäude mit sechs grünen Fenstern sowie grünem Dach mit Dachreiter (Malakoff-Turm); hinten in Silber grüne Eiche; unten in Grün drei silberne mit den Füßen verwachsene Kreuze und zwischen diesen drei silberne sechszackige Sterne.“

(2) Zusätzlich zum Gemeindewappen gemäß Absatz 1 werden die Wappen der Gemeinden Bannewitz und Possendorf vor der Gemeindevereinigung am 01.01.1999 als Wappen ohne amtlichen Charakter bestimmt.

(3) Die ausschließlich zulässigen Darstellungsformen sind in der Anlage 1 zu dieser Ordnung festgeschrieben. Sie dürfen nur in Originalform und -farbe verwendet werden. Die Wiedergabe in schwarz/weiß ist möglich.

**§ 3
Verwendung**

(1) Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung, die ihr unterstellten Einrichtungen sowie der Bannewitzer Abwasserbetrieb verwenden das Wappen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen, auf Amtsschildern, auf Dienstfahrzeugen sowie bei elektronischen Kommunikations- und Arbeitsmitteln.

(2) Wappen gemäß § 2 dürfen darüber hinaus grundsätzlich nur auf Antrag von ortsansässigen Dritten (Privatpersonen, Firmen und Vereinen) verwendet werden.

(3) Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.

**§ 4
Genehmigungspflicht**

(1) Die Verwendung der Wappen durch Dritte sowie auch jede Darstellung der Wappen mit Hilfe elektronischer Kommunikations- und Arbeitsmittel bedarf der vorherigen Genehmigung der Gemeindeverwaltung.

(2) Die Genehmigung ist schriftlich und mit bildlicher Darstellung der Wappen gemäß § 2 Absatz 3 bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen. Aus dem Antrag und dem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung der Wappen muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck sie verwendet werden sollen.

(3) Die Erteilung der Genehmigung erfolgt widerruflich und wird grundsätzlich auf ein Jahr befristet. Im Einzelfall können andere Fristen festgesetzt werden. Die Genehmigung kann Auflagen beinhalten.

(4) Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (GVBl. S. 698) i. V. m. der jeweils gültigen Kostensatzung der Gemeinde Bannewitz.

(5) Neben der Genehmigung nach § 4, Absatz 3 dieser Ordnung bedarf es des Abschlusses eines Gestattungsvertrages mit der Gemeindeverwaltung, der für die Verwendung der Wappen durch Dritte, die Art und den Umfang der Nutzung einschließlich der Fristen und die Entrichtung eines privatrechtlichen Entgeltes regelt (Anlage 3).

(6) Die Höhe des privatrechtlichen Entgeltes wird entsprechend den Vorgaben gemäß Anlage 2 dieser Ordnung von der Gemeindeverwaltung bestimmt.

(7) Ohne Genehmigung und Gestattungsvertrag ist die Verwendung der Wappen untersagt.

§ 5

Widerruf der Genehmigung

- (1) Die Genehmigung wird widerrufen, wenn der Vertragspartner
1. die Gebühr nach § 4 (4) dieser Ordnung nicht entrichtet hat
 2. den Gestattungsvertrag nicht erfüllt
 3. die Genehmigung durch unrichtige Angaben erwirkt hat
 4. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschreitet oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt
 5. die Genehmigungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt
 6. durch die Art der Verwendung der Wappen den Anschein eines amtlichen Charakters oder eine Verbindung mit der Gemeinde hervorruft.
 7. von den Wappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen der Gemeinde Bannewitz darunter leidet
- (2) Bei Widerruf der Genehmigung ist die Verwendung der Wappen unverzüglich zu unterlassen. Im Falle des Widerrufs der Genehmigung ist sowohl die Gebührenerstattung als auch der Entschädigungsanspruch für das privatrechtliche Entgelt ausgeschlossen.

§ 6

Zuständigkeit

- (1) Die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung der Wappen erfolgt grundsätzlich durch die Gemeindeverwaltung auf der Grundlage dieser Ordnung.
- (2) In Ausnahmefällen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag.
- (3) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gilt der Absatz 1 entsprechend.

§ 7

Schutz der Wappen

- (1) Die Wappen sind gemäß § 12 BGB vor Eingriffen Dritter geschützt. Darüber hinaus genießen Wappen und Flaggen den Schutz von § 16 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb.
- (2) Die Gemeinde Bannewitz wird gegen Missbrauch oder unbefugte Verwendung der Wappen rechtlich vorgehen.

§ 8

Schlussbestimmungen

Werden das amtliche Gemeindewappen oder die Wappen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Ordnung bereits von Dritten verwendet, so gilt, dass nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung die Verwendung gemäß § 4 dieser Ordnung zu beantragen ist. Die Erhebung der Gebühr sowie des privatrechtlichen Entgeltes erfolgt in diesen Fällen ab In-Kraft-Treten dieser Ordnung.

§ 9

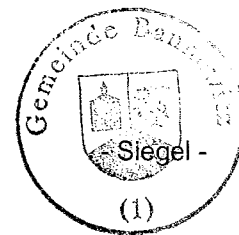
In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am 01.01. 2006 in Kraft.

Bannewitz, 16.12.2005



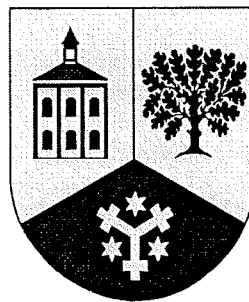
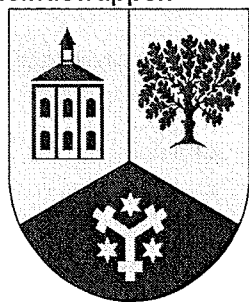
Zeibig
Bürgermeister



- Anlage 1 – Darstellungsformen
Anlage 2 – Festlegung des Entgeltes für die Verwendung von Wappen
Anlage 3 – Gestattungsvertrag

Anlage 1

1. Amtliches Gemeindewappen



2. Wappen der Gemeinden Bannewitz und Possendorf vor der Gemeindevereinigung am 01.01.1999

Bannewitz:



Possendorf:



Anlage 2

Festlegung des Entgeltes für die Verwendung von Wappen

Für die Verwendung der Wappen werden grundsätzlich nachstehende privatrechtliche Entgelte im Rahmen eines Gestattungsvertrages erhoben:

(1) bei Herstellung und Verkauf von Erzeugnissen mit Wappen

kommerzielle Verwendung	(pro Erzeugnisart/Jahr)	30,00 – 500,00 EUR
nichtkommerzielle Verwendung	(pro Erzeugnisart/Jahr)	10,00 EUR

(2) beim Führen der Wappen auf Briefbögen, Visitenkarten u. a.

kommerzielle Verwendung	(je Medium/Jahr)	10,00 – 100,00 EUR
nichtkommerzielle Verwendung	(je Medium/Jahr)	5,00 EUR

(4) Ein Entgelt wird nicht erhoben, wenn

- der Antragsteller ein gemeinnütziger Verein ist
- im Einzelfall ortsansässige Privatpersonen bereits vor In-Kraft-Treten dieser Wappenordnung Wappen nichtkommerziell verwendeten und ein Verstoß gegen die Bestimmungen des § 2 der Wappenordnung nicht vorliegt.

Anlage 3

Gestattungsvertrag - Muster -

Gestattungsvertrag

zwischen

der Gemeinde Bannewitz, Schulstr. 6, 01728 Bannewitz, OT Possendorf,
vertreten durch den Bürgermeister

.....
Gestattungsgeberin

und

.....
Gestattungsnehmer

über die Verwendung der Wappen der Gemeinde Bannewitz

§ 1

Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Gestattungsgeberin führt die in der Anlage 1 der Ordnung zur Verwendung von Gemeindewappen (Wappenordnung) vom 15.12.2005 abgebildeten Wappen.
- (2) Der Gestattungsnehmer erhält das Recht, die Wappen in der in diesem Vertrag geregelten Art und Weise (Anlage) zu verwenden.

§ 2

Umfang der Gestattung

- (1) Der Gestattungsnehmer hat das Recht, die Wappen gemäß § 1, Absatz 1 nur in der entsprechend dieser Vereinbarung bestimmten Form zu verwenden, die als Anlage Bestandteil dieser Gestattungsvereinbarung ist.
- (2) Eine Verwechslung mit der Gestattungsgeberin als Gebietskörperschaft muss bei der Verwendung der Wappen ausgeschlossen sein.
- (3) Die Nutzung wird mengenmäßig limitiert und in der Anlage dieses Vertrages vereinbart.
- (4) Die Weitergabe des Nutzungsrechtes der Wappen der Gestattungsgeberin an Dritte ist dem Gestattungsnehmer nicht erlaubt.

§ 3

Laufzeit des Vertrages

- (1) Der Gestattungsvertrag beginnt am ---.---.----
- (2) Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, die Wappen entsprechend der in der Anlage dieses Vertrages dargestellten Form bis zur Kündigung dieses Vertrages zu verwenden.
- (3) Der Vertrag wird grundsätzlich befristet auf ein Jahr abgeschlossen. Die Kündigung ist bis zum Ende eines jeden Vertragsjahres zulässig. Eine Kündigungsfrist von sechs Wochen ist einzuhalten. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Eine Angabe von Gründen ist nicht erforderlich.
- (4) Die Laufzeit des Gestattungsvertrages kann in Übereinstimmung der Vertragspartner auf ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn dies spätestens sechs Monate vor Fristablauf schriftlich zwischen Gestattungsnehmerin und Gestattungsgeberin vereinbart wurde.
- (5) Die Gemeinde Bannewitz hat das Recht, den Vertrag bei nicht sachgemäßer Erfüllung durch den Gestattungsnehmer sofort zu kündigen.

**§ 4
Entgelt**

Der Gestattungsnehmer entrichtet für die Verwendung der Wappen entsprechend der Anlage dieses Vertrages ein einmaliges Entgelt in Höhe von Euro.
Das Entgelt ist am 15. des Kalendermonats fällig, mit dem das Kalendervierteljahr beginnt.
Nach Unterschriftsleistung des Gestattungsnehmers wird das Entgelt in Rechnung gestellt.

**§ 5
Sonstiges**

- (1) Die in § 1 dieses Vertrages beschriebenen Wappen sind so zu verwenden, dass das Ansehen und die Interessen der Gestattungsgeberin gewahrt bleiben.
- (2) Der Gestattungsnehmer überlässt der Gemeinde Bannewitz ein kostenloses Muster, aus dem die Nutzung des Wappens hervorgeht.

Bannewitz, --.--.----

Gestattungsgeberin

Gestattungsnehmer

Anlage

Darstellung der Nutzungsart - Muster -